

<b>Entscheidendes Gremium:</b> <b>Bürgerschaft</b>  fed. Senator/-in: S 4 - Infrastruktur, Umwelt und Bau  Federführendes Amt: Amt für Umwelt- und Klimaschutz	<b>Beteiligt:</b> Hauptamt, Abt. Organisation	
<b>Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)</b>		
<b>Geplante Beratungsfolge:</b>		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2023	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung
15.11.2023	Bürgerschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) (Anlage 1).

**Beschlussvorschriften:**

§ 22 Abs. 3 Pkt. 6 Kommunalverfassung – KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2019/BV/0373, Nr. 2022/BV/3508, Nr. 2023/BV/4326

**Sachverhalt:**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock enthält Formulierungen konkretisierender Art. So wird bspw. die Benutzungsordnung der Recyclinghöfe aufgenommen, um anhand dieser die auf den Recyclinghöfen angenommenen Abfälle eindeutig zu konkretisieren. Außerdem wird die noch nicht terminlich festgelegte Eröffnung bzw. Schließung der Recyclinghöfe Hainbuchenring 4 bzw. Dierkower Damm 34 bei der Benennung berücksichtigt.

Die wesentlichen Änderungen folgen aus der Aufnahme des Regelbetriebs für Unterflurbehälter als zusätzliches Entsorgungssystem. Dies macht es erforderlich, dass Bestimmungen für die Errichtung sowie Entleerung und Benutzung der Behälter in der Satzung enthalten sind.

Benannt werden die zulässigen Volumina für die einzelnen Abfallfraktionen der Unterflurentsorgung.

Darüber hinaus werden die baulichen Bedingungen für die Errichtung der Unterflursysteme mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten von Grundstückseigentümer und Entsorgungsbetrieb kodifiziert. Auf den bereits existierenden Planungsleitfaden für Unterflurbehälter wird Bezug genommen.

Zudem ist berücksichtigt worden, dass eine Festlegung von starren Antrags- und Realisierungsfristen bei den Unterflursystemen mit der Praxis unvereinbar sind.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

in Vertretung

Dr. Chris von Wrycz Rekowski  
Erster Stellvertreter der Oberbürgermeisterin und  
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

**Anlagen**

1	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft	öffentlich
2	Synopse	öffentlich

## Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **15. November 2023 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) erlassen:**

### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Dezember 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 am 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 18. Juli 2023**, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) am **21. Juli 2023**, wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

"(9) **Gefährliche Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt von den sonstigen Abfällen entsorgt werden."

b) § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

"**7. Gefährliche Abfälle** aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß der nicht abschließenden Aufzählung in Anlage 2 (Bringsystem),".

c) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Anschlussberechtigten sowie die Personen, die Abfälle besitzen bzw. erzeugen, haben **im Rahmen der Benutzungsordnung der Recyclinghöfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** das Recht, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 4 Abs. 2 die **Einrichtungen der** öffentlichen Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht). Die unter § 3 Abs. 5 bis 14 genannten Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen.“

d) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Bei Wohngrundstücken ist vom Anschlusspflichtigen die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. gemeldeten Personen (**mit Hauptwohnsitz**) anzugeben. Änderungen der Personenzahl sind der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, mindestens einmal jährlich anzuzeigen.“

e) § 11 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind **Müllgroßbehälter (MGB), Unterflurbehälter (UFB), Sammelcontainer, Presscontainer** und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit **dem jeweils genannten** Fassungsvermögen zugelassen:

1. für Hausmüll und Geschäftsmüll

**MGB 80 l,  
MGB 120 l,  
MGB 240 l,  
MGB 1.100 l und  
Abfallsäcke 70 l sowie  
UFB 3 m<sup>3</sup> und UFB 5 m<sup>3</sup>;**

2. für Biogut

**MGB 120 l und  
MGB 240 l (Biotonnen) sowie  
UFB 3 m<sup>3</sup>;**

3. für Papier

**MGB 120 l,  
MGB 240 l,  
MGB 1.100 l sowie  
UFB 5 m<sup>3</sup>;**

4. für Leichtverpackungen

**MGB 120 l,  
MGB 240 l,  
MGB 1.100 l und  
UFB 5 m<sup>3</sup> sowie  
gelbe Säcke;**

5. für Altglas und Papier  
Sammelcontainer größer als 1.100 l;
6. für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter)  
Laubsäcke (120 l);
7. für große Mengen Haus- und Geschäftsmüll auf Antrag:
  - a) Presscontainer 10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup>,
  - b) Container 7 m<sup>3</sup>.

Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen an, als die unter Nr. 1 genannten Behälter aufnehmen, können im Einzelfall mit der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 werden von den Drittbeauftragten gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. Für Unterflurbehälter gelten die gesonderten Regelungen des § 11 a.“

f) § 11 a einschl. Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu eingefügt:

„§ 11 a Entsorgung der Unterflurbehälter

(1) Die Erfassung von Restabfall, Bioabfall und Papier im Hol-System ist durch Unterflurbehälter in den in § 11 Abs. 1 genannten Volumina möglich. Die Vorschriften des § 15 über die Benutzung der Abfallbehälter finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch die Eigentümerinnen und Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich der Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Innenbehälter wird durch den Drittbeauftragten gestellt. Für die bautechnischen Anforderungen sind die Vorgaben des Leitfadens zum Einsatz von grundstücksbezogenen Unterflursystemen für die Abfallsammlung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beachten.“

g) § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Abfälle können grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr eingesammelt werden. Besonders zu berücksichtigen sind Wohn- und ähnlich schutzwürdige Gebiete mit Entsorgungszeiten von 07:00 bis 20:00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann in diesen genannten Gebieten auch zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie 20:00 und 22:00 Uhr, ebenso auch an Sonn- und Feiertagen abgefahren werden. Die Entsorgungstage werden durch die Drittbeauftragten den Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Fällt ein planmäßiger Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Diese Änderung wird durch die Drittbeauftragten bekannt gemacht.

(2) Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich (52 Entleerungen pro Jahr). In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden. Eine 14-tägliche sowie eine 28-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine zweimal wöchentliche Entsorgung ist bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l- Abfallbehältern möglich. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann die Entleerung der Abfallbehälter in begründeten Fällen außerhalb des Tourenplans vorgenommen werden.

## Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

h) Nach § 13 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 hinzugefügt (der ehemalige Abs. 5 wird zu Abs. 6):

(4) Die Entsorgung der Papierabfälle in Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Bei 120-l- und 240-l-Behältern für Papier kann die Stadt auch eine 28-tägliche Entsorgung bestimmen.

(5) Die Abfuhr der Unterflurbehälter für Restabfall und Bioabfall erfolgt grundsätzlich wöchentlich. Die Leerung der Unterflurbehälter für Papier erfolgt grundsätzlich 14-täglich. In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.“

i) § 14 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 8 werden wie folgt geändert:

„(1) Die Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dieses gilt nicht für Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7, 9 und 11 aus Haushaltungen sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7 und 11 sind getrennt von sonstigen Abfällen bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

(2) Die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter **bzw. die Errichtung der Schächte für die Unterflurbehälter** hat auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers zu erfolgen. Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer haben/hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und satzungsgemäß benutzt werden können.“

„(8) Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen für Abfallbehälter ist rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Information hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit der Fläche an den Drittbeauftragten vorzunehmen. Gleiches gilt für **die Installation von Unterflursystemen**, die Aufstellung von Abfallbehälterschränken sowie beim Gebrauch von Schließeinrichtungen. Die Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz stellt für die Herstellung von Behälterstellplätzen den Leitfaden zur anforderungsgerechten Gestaltung des Verkehrsraumes für die Abfallentsorgung sowie von Behälterstellplätzen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock **und den Leitfaden zum Einsatz von grundstücksbezogenen Unterflursystemen für die Abfallsammlung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** auf ihrer Homepage zur Verfügung.“

j) § 17 wird wie folgt geändert:

### „§ 17 Gefährliche Abfälle

Kleinmengen von **gefährlichen Abfällen** aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie mit den Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen (Anlage 2).“

k) § 20 Abs. 1 erster Teilsatz wird wie folgt geändert:

„Die Annahme von folgenden **Abfällen** erfolgt an die Restabfallbehandlungsanlage der Veolia Umweltservice Nord GmbH, Ost-West-Straße 22 in 18147 Rostock:“

l) § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Auf den Recyclinghöfen der Stadt

- Koppelweg 1,
- Zur Mooskuhle 1,
- Etkar-André-Str. 54,
- Hainbuchenring 4 (ab Inbetriebnahme) und
- Dierkower Damm 34 (bis Schließung)

können folgende Abfälle im Rahmen der Benutzungsordnung der Recyclinghöfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angeliefert werden:“

- a) Sperrmüll,
- b) Altgeräte,
- c) Park- und Gartenabfälle,
- d) gefährliche Abfälle (Anlage 2),
- e) Papier und Pappe,
- f) Altglas,
- g) Leichtverpackungen,
- h) Alttextilien,
- i) Metallabfälle,
- j) Batterien im Sinne des Batteriewetzes,
- k) Haus- und Geschäftsmüll.

m) Nach § 22 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt (die Nummerierung der ehemaligen Absätze ändert sich entsprechend; der ehem. Abs. 3 wird zu Abs. 4 und der ehem. Abs. 4 wird zu Abs. 5):

„(3) Die Realisierung der Anträge für Anmeldung und Änderung der Abfallbehälterzahl, Behältergröße und Entsorgungszyklen bei Unterflursystemen wird operativ zwischen dem Grundstückseigentümer und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmt.

(4) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung müssen bis zum 15. des Monats vor Beendigung der Entsorgung mit Angabe der Gründe bei der Stadt, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, eingehen, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann.

(5) Bei Unterlassung der Mitteilung hat die oder der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Frist von Abs. 1 bis 3 möglich.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Rostock,

Eva-Maria Kröger  
Oberbürgermeisterin

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

#### **Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)**

in der Fassung vom 18. Juli 2023

Diese Lesefassung berücksichtigt die

- a) Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12.12.2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019, und die
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 16. Dezember 2022, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) am 25. Dezember 2022
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 18. Juli 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) am 21. Juli 2023.

#### **Abkürzungsverzeichnis**

Stadt	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz

#### **Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)**

in der Fassung vom xxxx

Diese Lesefassung berücksichtigt die

- a) Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 12.12.2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2019;
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 16. Dezember 2022, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) am 25. Dezember 2022;
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 18. Juli 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) am 21. Juli 2023;
- d) Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom xxxx, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse [www.rostock.de/Bekanntmachungen](http://www.rostock.de/Bekanntmachungen) xxxx.

#### **Abkürzungsverzeichnis**

Stadt	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz

# Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

## Synopse

GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
PflanzAbfLVO Vorpommern	Pflanzenabfallverordnung Mecklenburg- Vorpommern
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz

### § 1 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, ist als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht zuverlässiger und sachkundiger Dritter (Drittbeauftragte). Die Aufgabenerfüllung orientiert sich am Stand der Technik sowie an den von Bund und Land vorgegebenen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft.

### § 2 Abfallvermeidung

(1) Jede Person soll die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung umfasst insbesondere folgende Pflichten:

GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
PflanzAbfLVO Vorpommern	Pflanzenabfallverordnung Mecklenburg- Vorpommern
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz

### § 1 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, ist als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht zuverlässiger und sachkundiger Dritter (Drittbeauftragte). Die Aufgabenerfüllung orientiert sich am Stand der Technik sowie an den von Bund und Land vorgegebenen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft.

### § 2 Abfallvermeidung

(1) Jede Person soll die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung umfasst insbesondere folgende Pflichten:

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

1. Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist, getrennt zu sammeln, entsprechend bereitzustellen und zu überlassen,
2. Problemstoffe in Abfällen zu vermeiden.

(2) Die Stadt hat bei der Abfallvermeidung Vorbildfunktion.

1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung von Baumaßnahmen und dem Vergabewesen, soll sie so handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie Verwertung von Abfällen gefördert werden. Insbesondere sind hierbei Erzeugnisse zu wählen, die
  - a) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
  - b) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
  - c) aus Reststoffen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Einsatz aufgrund

- ihrer Zusammensetzung (z. B. PVC),
- bestimmter Inhaltstoffe (z. B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz)

nicht umweltverträglich sind oder zur Verstärkung des Treibhauseffektes und damit zur Veränderung des Weltklimas beitragen, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben auszuschließen.

2. In öffentlichen Einrichtungen und auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen (Sondernutzung), sind Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben. Soweit die Abwassereinleitung nicht möglich

1. Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist, getrennt zu sammeln, entsprechend bereitzustellen und zu überlassen,
2. Problemstoffe in Abfällen zu vermeiden.

(2) Die Stadt hat bei der Abfallvermeidung Vorbildfunktion.

1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung von Baumaßnahmen und dem Vergabewesen, soll sie so handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie Verwertung von Abfällen gefördert werden. Insbesondere sind hierbei Erzeugnisse zu wählen, die
  - a) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
  - b) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
  - c) aus Reststoffen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Einsatz aufgrund

- ihrer Zusammensetzung (z. B. PVC),
- bestimmter Inhaltstoffe (z. B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz)

nicht umweltverträglich sind oder zur Verstärkung des Treibhauseffektes und damit zur Veränderung des Weltklimas beitragen, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben auszuschließen.

2. In öffentlichen Einrichtungen und auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen (Sondernutzung), sind Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben. Soweit die Abwassereinleitung nicht möglich

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

ist, können verwertbare Einwegverpackungen und Behälter verwendet werden. Dies gilt entsprechend für kommunale Märkte.

3. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften ein, an denen sie beteiligt ist, damit diese mit Vorbildwirkung die Entstehung von Abfällen vermeiden und die Wiederverwendung von Gegenständen und die Verwertung fördern.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder deren Rechtsnachfolgerinnen und/oder Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch diejenige Eigentümerin und/oder derjenige Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.

(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, durch die Stadt nicht gesondert zur Verwertung erfasst wird und regelmäßig in den üblichen Restabfallbehältern (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1) gesammelt werden kann. Sie werden auch als Restabfälle bezeichnet. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen aber auch Orte, an denen die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen

ist, können verwertbare Einwegverpackungen und Behälter verwendet werden. Dies gilt entsprechend für kommunale Märkte.

3. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften ein, an denen sie beteiligt ist, damit diese mit Vorbildwirkung die Entstehung von Abfällen vermeiden und die Wiederverwendung von Gegenständen und die Verwertung fördern.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder deren Rechtsnachfolgerinnen und/oder Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch diejenige Eigentümerin und/oder derjenige Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.

(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, durch die Stadt nicht gesondert zur Verwertung erfasst wird und regelmäßig in den üblichen Restabfallbehältern (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 1) gesammelt werden kann. Sie werden auch als Restabfälle bezeichnet. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens mit abgeschlossenen Wohnungen aber auch Orte, an denen die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

privaten Haushalt führt wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken, Campingplätzen oder Kleingärten.

(4) Geschäftsmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Einrichtungen, der keiner vorrangigen Verwertung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung zugeführt werden kann und der Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund seiner Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich ist. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Handels- und gastronomische Einrichtungen sowie Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen wie z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen sowie öffentliche Einrichtungen.

(5) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen, die durch die Stadt gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Dazu gehören: Alttextilien, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle, Papier, Pappe, Altglas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Sperrmüll und Altgeräte.

(6) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Haus- und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden, wie z. B. Matratzen, Federbetten, Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Kleinschrott u. ä. Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren (z. B. Steine, Ziegel, Türen, Holzgebälk und Fenster mit Verglasung), Sanitäreinrichtungen, Altgeräte, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks, Motorräder, Mopeds und Fahrzeugteile. Sperrmüll ist einer Sortierung zuzuführen.

(7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf

privaten Haushalt führt wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken, Campingplätzen oder Kleingärten.

(4) Geschäftsmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Einrichtungen, der keiner vorrangigen Verwertung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung zugeführt werden kann und der Restabfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund seiner Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich ist. Zu den Anfallstellen gehören insbesondere Handels- und gastronomische Einrichtungen sowie Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen wie z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen sowie öffentliche Einrichtungen.

(5) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen, die durch die Stadt gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Dazu gehören: Alttextilien, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle, Papier, Pappe, Altglas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe, Sperrmüll und Altgeräte.

(6) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Haus- und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden, wie z. B. Matratzen, Federbetten, Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Kleinschrott u. ä. Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren (z. B. Steine, Ziegel, Türen, Holzgebälk und Fenster mit Verglasung), Sanitäreinrichtungen, Altgeräte, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks, Motorräder, Mopeds und Fahrzeugteile. Sperrmüll ist einer Sortierung zuzuführen.

(7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen (z. B. Baum- und Heckenschnitt). Diese Abfälle werden, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zugeführt.

(8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen, die, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zuzuführen sind:

- a) pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Schnittblumen, Wildkräuter, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume (ohne Lametta),
- b) Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste,
- c) kompostierbare Verpackungsabfälle sowie durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. Ä.,
- d) andere kompostierbare Abfälle wie Papiertücher, Säge- und Hobelspäne.

(9) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt von den sonstigen Abfällen entsorgt werden.

(10) Papierabfälle zur Verwertung sind Papier, Pappe und Karton, z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Schachteln, Kartonagen. Nicht zum verwertbaren Papier gehören: Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Windeln), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

(11) Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§ 3 Nr. 3 ElektroG).

Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen (z. B. Baum- und Heckenschnitt). Diese Abfälle werden, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zugeführt.

(8) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen, die, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zuzuführen sind:

- a) pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Schnittblumen, Wildkräuter, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume (ohne Lametta),
- b) Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste,
- c) kompostierbare Verpackungsabfälle sowie durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. Ä.,
- d) andere kompostierbare Abfälle wie Papiertücher, Säge- und Hobelspäne.

(9) **Gefährliche Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt von den sonstigen Abfällen entsorgt werden.

(10) Papierabfälle zur Verwertung sind Papier, Pappe und Karton, z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Schachteln, Kartonagen. Nicht zum verwertbaren Papier gehören: Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Windeln), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

(11) Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (§ 3 Nr. 3 ElektroG).

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(12) Batterien im Sinne dieser Satzung sind aus einer nicht wiederaufladbaren Primärzelle oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie sowie entsprechende Batteriearten oder Akkumulatoren. Dazu zählen auch Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können, ausgenommen Fahrzeug- und Industriebatterien.

(13) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind nicht verunreinigte Kleidungsstücke, Decken, Bettwäsche, Handtücher und andere nicht genannte Textilien sowie Schuhe aus Haushaltungen.

#### § 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des AbfWG M-V die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

(2) Die Stadt führt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Holsystem),
2. Sperrmüll aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
3. Papier aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
4. Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen, (Hol- und Bringsystem),
5. Bioabfälle aus Haushaltungen (Holsystem),
6. Altgeräte aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG (Hol- und Bringsystem),

(12) Batterien im Sinne dieser Satzung sind aus einer nicht wiederaufladbaren Primärzelle oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie sowie entsprechende Batteriearten oder Akkumulatoren. Dazu zählen auch Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können, ausgenommen Fahrzeug- und Industriebatterien.

(13) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind nicht verunreinigte Kleidungsstücke, Decken, Bettwäsche, Handtücher und andere nicht genannte Textilien sowie Schuhe aus Haushaltungen.

#### § 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des AbfWG M-V die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

(2) Die Stadt führt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Holsystem),
2. Sperrmüll aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
3. Papier aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
4. Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen, (Hol- und Bringsystem),
5. Bioabfälle aus Haushaltungen (Holsystem),
6. Altgeräte aus Haushaltungen im Sinne des ElektroG (Hol- und Bringsystem),

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

7. Problemabfälle aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß der nicht abschließenden Aufzählung in Anlage 2 (Bringsystem),
8. Kompostierbare Weihnachtsbäume (Holsystem),
9. Alttextilien aus Haushaltungen (Bringsystem),
10. Metallabfälle aus Haushaltungen (Bringsystem),
11. Batterien im Sinne des Batteriegesetzes (Bringsystem).

Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) können nach Maßgabe dieser Satzung zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden.

Unzulässig ist es, die in Satz 2 genannten Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung in Abfallbehälter einzugeben, die zur getrennten Erfassung von Wertstoffen (z. B. Bio-, Papier oder Verpackungsabfälle) bestimmt sind.

Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen, Papier, Glas).

(3) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe,
2. Abfälle gemäß § 20 Abs. 3 KrWG, für die unter anderem Rücknahme- und Rückgabepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung bestehen,
3. die in der Ausschlussliste (Anlage 1) aufgeführten Abfälle, sofern nach Maßgabe dieser Satzung nicht abweichend geregelt,

7. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß der nicht abschließenden Aufzählung in Anlage 2 (Bringsystem),
8. Kompostierbare Weihnachtsbäume (Holsystem),
9. Alttextilien aus Haushaltungen (Bringsystem),
10. Metallabfälle aus Haushaltungen (Bringsystem),
11. Batterien im Sinne des Batteriegesetzes (Bringsystem).

Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) können nach Maßgabe dieser Satzung zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden.

Unzulässig ist es, die in Satz 2 genannten Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung in Abfallbehälter einzugeben, die zur getrennten Erfassung von Wertstoffen (z. B. Bio-, Papier oder Verpackungsabfälle) bestimmt sind.

Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen, Papier, Glas).

(3) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe,
2. Abfälle gemäß § 20 Abs. 3 KrWG, für die unter anderem Rücknahme- und Rückgabepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung bestehen,
3. die in der Ausschlussliste (Anlage 1) aufgeführten Abfälle, sofern nach Maßgabe dieser Satzung nicht abweichend geregelt,

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

4. Flüssigkeiten, Bauabfälle, Altreifen, Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile,
5. gewerbliche Siedlungsabfälle die verwertet werden.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(4) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind

1. das Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen entsprechend Abs. 2;
2. die Überwachung und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind sowie die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen;
3. das Einsammeln und Entsorgen verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht haftbar gemacht werden kann und ein Dritter nicht eintreten muss.

(5) Die Stadt hat Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern.

(6) Abfälle nach Abs. 3 sind von der Besitzerin oder dem Besitzer gemeinwohlverträglich zu entsorgen; dies bedeutet, dass Abfälle auf dem Grundstück nicht gelagert, abgelagert, vergraben, verbrannt oder in anderer Weise nicht Gemeinwohl verträglich entsorgt werden dürfen.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstücks sind/ist berechtigt, das Grundstück im Rahmen der Satzung an die öffentliche

4. Flüssigkeiten, Bauabfälle, Altreifen, Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile,
5. gewerbliche Siedlungsabfälle die verwertet werden.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(4) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind

1. das Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen entsprechend Abs. 2;
2. die Überwachung und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind sowie die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen;
3. das Einsammeln und Entsorgen verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht haftbar gemacht werden kann und ein Dritter nicht eintreten muss.

(5) Die Stadt hat Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern.

(6) Abfälle nach Abs. 3 sind von der Besitzerin oder dem Besitzer gemeinwohlverträglich zu entsorgen; dies bedeutet, dass Abfälle auf dem Grundstück nicht gelagert, abgelagert, vergraben, verbrannt oder in anderer Weise nicht Gemeinwohl verträglich entsorgt werden dürfen.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstücks sind/ist berechtigt, das Grundstück im Rahmen der Satzung an die öffentliche

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlussrecht); übt ein anderer als die Eigentümerin und/oder der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er die Eigentümerin und/oder den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, so tritt dieser an Stelle der Eigentümerin und/oder des Eigentümers. Satz 1 findet auch Anwendung, soweit Grundstücke mit Wochenendhäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, Lauben zu Wohnzwecken bebaut sind.

(2) Die Anschlussberechtigten sowie die Personen, die Abfälle besitzen bzw. erzeugen, haben das Recht, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 4 Abs. 2 die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht). Die unter § 3 Abs. 5 bis 13 genannten Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen.

(3) Soweit bestimmte Abfälle aufgrund ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage anzudienen. Auf Verlangen der Stadt ist über die Behandlung solcher Abfälle ein Nachweis zu erbringen.

#### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind/ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen für Wohnzwecke genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstückes und jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer (z. B.

Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlussrecht); übt ein anderer als die Eigentümerin und/oder der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er die Eigentümerin und/oder den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, so tritt dieser an Stelle der Eigentümerin und/oder des Eigentümers. Satz 1 findet auch Anwendung, soweit Grundstücke mit Wochenendhäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, Lauben zu Wohnzwecken bebaut sind.

(2) Die Anschlussberechtigten sowie die Personen, die Abfälle besitzen bzw. erzeugen, haben im Rahmen der Benutzungsordnung der Recyclinghöfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock das Recht, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 4 Abs. 2 die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht). Die unter § 3 Abs. 5 bis 14 genannten Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen.

(3) Soweit bestimmte Abfälle aufgrund ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage anzudienen. Auf Verlangen der Stadt ist über die Behandlung solcher Abfälle ein Nachweis zu erbringen.

#### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind/ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen für Wohnzwecke genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstückes und jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer (z. B.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

Mieterin und/oder Mieter, Pächterin und/oder Pächter) sind/ist verpflichtet, die auf ihrem und/oder seinem Grundstück oder sonst bei ihr und/oder ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Satzung den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (Benutzungszwang).

(2) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes oder jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer auf dem Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. für gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Zwecke genutzt wird, haben/hat gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Absatz 2 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne für Geschäftsmüll nach Maßgaben des § 12 Abs. 3 zu nutzen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Erzeugerin oder der Erzeuger von Geschäftsmüll kann in Bezug auf ihre oder seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit und solange die Eigentümerin und/oder der Eigentümer des Grundstücks und die Stadt keine Einwände geltend machen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer wird von ihren oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr oder ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(4) Der Anschluss- und Benutzerzwang gilt gleichfalls für Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen

Mieterin und/oder Mieter, Pächterin und/oder Pächter) sind/ist verpflichtet, die auf ihrem und/oder seinem Grundstück oder sonst bei ihr und/oder ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Satzung den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (Benutzungszwang).

(2) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes oder jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer auf dem Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. für gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Zwecke genutzt wird, haben/hat gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Absatz 2 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne für Geschäftsmüll nach Maßgaben des § 12 Abs. 3 zu nutzen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Erzeugerin oder der Erzeuger von Geschäftsmüll kann in Bezug auf ihre oder seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit und solange die Eigentümerin und/oder der Eigentümer des Grundstücks und die Stadt keine Einwände geltend machen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer wird von ihren oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr oder ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(4) Der Anschluss- und Benutzerzwang gilt gleichfalls für Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer von Markt- und Verkaufsständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(5) Die Entsorgung von auf Seeschiffen anfallenden Abfällen ist in der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geregelt. Werftschiffe, Fischereifahrzeuge, Wassersportfahrzeuge sowie Schiffe mit langfristig zugeteiltem Liegeplatz unterliegen im Rahmen der allgemeinen Anbindung der entsprechend zugeordneten Schiffsliegeplätze dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung.

#### § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus Haushaltungen gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d. h. sie gilt insbesondere nicht für Abfälle die

1. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung),
2. in § 17 Abs. 2 Nr. 2 - 4 KrWG genannt werden,
3. in § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG genannt werden, es sei denn, die Stadt wirkt an einer nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG verordneten Rücknahme mit,
4. in der Ausschlussliste (Anlage 1) aufgeführt sind (§ 20 Abs. 3 KrWG).

(2) Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt die Überlassungspflicht nicht für

1. Abfälle, die verwertet werden,
2. Abfälle, die die Erzeugerin oder der Erzeuger oder die Besitzerin oder der Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt oder durch einen sach- und fachkundigen beauftragten Dritten beseitigen lässt, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Die Übertragung an einen Dritten bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Die Stadt kann den Nachweis darüber

sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(5) Die Entsorgung von auf Seeschiffen anfallenden Abfällen ist in der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geregelt. Werftschiffe, Fischereifahrzeuge, Wassersportfahrzeuge sowie Schiffe mit langfristig zugeteiltem Liegeplatz unterliegen im Rahmen der allgemeinen Anbindung der entsprechend zugeordneten Schiffsliegeplätze dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung.

#### § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus Haushaltungen gilt nur, soweit überlassungspflichtige Abfälle anfallen, d. h. sie gilt insbesondere nicht für Abfälle die

1. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung),
2. in § 17 Abs. 2 Nr. 2 - 4 KrWG genannt werden,
3. in § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG genannt werden, es sei denn, die Stadt wirkt an einer nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG verordneten Rücknahme mit,
4. in der Ausschlussliste (Anlage 1) aufgeführt sind (§ 20 Abs. 3 KrWG).

(2) Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt die Überlassungspflicht nicht für

1. Abfälle, die verwertet werden,
2. Abfälle, die die Erzeugerin oder der Erzeuger oder die Besitzerin oder der Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt oder durch einen sach- und fachkundigen beauftragten Dritten beseitigen lässt, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Die Übertragung an einen Dritten bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Die Stadt kann den Nachweis darüber

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

<p>verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch die Erzeugerin oder den Erzeuger oder die Besitzerin oder den Besitzer bzw. Dritte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.</p> <p>3. Abfälle, die von der Stadt gemäß § 20 Abs. 3 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für die Pflichtige und/oder den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Die Anschlusspflichtigen können auf Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum ab 12 Wochen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Wohngrundstück zwar Personen bei der Meldebehörde gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und unbenutzt ist,</li><li>2. gewerblich genutzte Grundstücke wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall anfällt.</li></ol> <p>(5) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen und Fahrzeugteile, die gemäß § 20 Abs. 4 KrWG als Abfall gelten, werden, wenn die Entsorgung nicht durch die Halterin oder den Halter erfolgt, durch die Stadt auf Kosten der Halterin oder des Halters entsorgt.</p> <p><b>§ 8 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit</b></p> <p>Die Stadt berät über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung</p>	<p>verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch die Erzeugerin oder den Erzeuger oder die Besitzerin oder den Besitzer bzw. Dritte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.</p> <p>3. Abfälle, die von der Stadt gemäß § 20 Abs. 3 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für die Pflichtige und/oder den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Die Anschlusspflichtigen können auf Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum ab 12 Wochen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Wohngrundstück zwar Personen bei der Meldebehörde gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und unbenutzt ist,</li><li>2. gewerblich genutzte Grundstücke wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall anfällt.</li></ol> <p>(5) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen und Fahrzeugteile, die gemäß § 20 Abs. 4 KrWG als Abfall gelten, werden, wenn die Entsorgung nicht durch die Halterin oder den Halter erfolgt, durch die Stadt auf Kosten der Halterin oder des Halters entsorgt.</p> <p><b>§ 8 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit</b></p> <p>Die Stadt berät über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung</p>
---	---

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen. Die Stadt führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch.

#### § 9 Anmelde-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

(1) An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter, des Behältervolumens oder der Entsorgungszyklen einschließlich der Anzeige der Eigenkompostierung haben durch die Anschlusspflichtigen in Textform bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, zu erfolgen. Dem Antrag ist, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist, ein entsprechender Nachweis beizufügen, dass der Antragssteller berechtigt ist, die beantragten Änderungen für das Grundstück vorzunehmen. (z.B. Vollmacht, Mietvertrag). Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 22 sind zu beachten. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein Wechsel zwischen Eigenkompostierung und Nutzung der Biotonne bzw. umgekehrt nur einmal möglich.

(2) Bei Wohngrundstücken ist vom Anschlusspflichtigen die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. gemeldeten Personen (alleiniger Wohnsitz und Hauptwohnsitz) anzugeben. Änderungen der Personenzahl sind der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, mindestens einmal jährlich anzuzeigen.

(3) Bei einem Übergang des Eigentums am Grundstück sind/ist sowohl die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin und/oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz in Textform anzuzeigen.

(4) Die Erzeugerin oder der Erzeuger und die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen der Stadt über Herkunft, Menge und

umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen. Die Stadt führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch.

#### § 9 Anmelde-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

(1) An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter, des Behältervolumens oder der Entsorgungszyklen einschließlich der Anzeige der Eigenkompostierung haben durch die Anschlusspflichtigen in Textform bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, zu erfolgen. Dem Antrag ist, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist, ein entsprechender Nachweis beizufügen, dass der Antragssteller berechtigt ist, die beantragten Änderungen für das Grundstück vorzunehmen. (z.B. Vollmacht, Mietvertrag). Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 22 sind zu beachten. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein Wechsel zwischen Eigenkompostierung und Nutzung der Biotonne bzw. umgekehrt nur einmal möglich.

(2) Bei Wohngrundstücken ist vom Anschlusspflichtigen die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. gemeldeten Personen (mit Hauptwohnsitz) anzugeben. Änderungen der Personenzahl sind der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, mindestens einmal jährlich anzuzeigen.

(3) Bei einem Übergang des Eigentums am Grundstück sind/ist sowohl die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin und/oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz in Textform anzuzeigen.

(4) Die Erzeugerin oder der Erzeuger und die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen der Stadt über Herkunft, Menge und

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

Zusammensetzung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Sie haben über alle Fragen zur Abfallentsorgung und Gebührenberechnung Auskunft zu erteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat entsprechend § 19 KrWG das Aufstellen der Abfallbehälter und das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten der Stadt zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Vorschriften dieser Satzung und weiterer abfallrechtlicher Bestimmungen zu dulden.

(6) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

(7) Bei Feststellung einer abweichenden Personenzahl ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Veranlagungsdaten auch ohne Anzeige des Anschlusspflichtigen auf Grund der Daten des Melderegisters zu ändern.

#### § 10 Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird der Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer zu einer hierfür geeigneten und zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des bürgerlichen Rechts behandelt.

Zusammensetzung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Sie haben über alle Fragen zur Abfallentsorgung und Gebührenberechnung Auskunft zu erteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat entsprechend § 19 KrWG das Aufstellen der Abfallbehälter und das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten der Stadt zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Vorschriften dieser Satzung und weiterer abfallrechtlicher Bestimmungen zu dulden.

(6) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

(7) Bei Feststellung einer abweichenden Personenzahl ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Veranlagungsdaten auch ohne Anzeige des Anschlusspflichtigen auf Grund der Daten des Melderegisters zu ändern.

#### § 10 Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird der Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer zu einer hierfür geeigneten und zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des bürgerlichen Rechts behandelt.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(2) Haftungsrechtlich verantwortlich sind bis zur Leerung der Abfallbehälter die Anschlusspflichtigen für die ordnungsgemäße Aufstellung der Abfallbehälter. Bis zur Abholung von Abfällen nach § 3 Abs. 6, 7 und 11 ist die Besitzerin oder der Besitzer für die ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle verantwortlich.

#### § 11 Erfassungssysteme

(1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind Abfallbehälter und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke (im Folgenden Abfallsack und Laubsack) mit folgendem Fassungsvermögen zugelassen:

1. für Hausmüll und Geschäftsmüll 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l und Abfallsäcke (70 l),
2. für Bioabfälle 120 l und 240 l,
3. für Papier 120 l, 240 l und 1.100 l,

(2) Haftungsrechtlich verantwortlich sind bis zur Leerung der Abfallbehälter die Anschlusspflichtigen für die ordnungsgemäße Aufstellung der Abfallbehälter. Bis zur Abholung von Abfällen nach § 3 Abs. 6, 7 und 11 ist die Besitzerin oder der Besitzer für die ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle verantwortlich.

#### § 11 Erfassungssysteme

(1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind Müllgroßbehälter (MGB), Unterflurbehälter (UFB), Sammelcontainer, Presscontainer und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit dem jeweils genannten Fassungsvermögen zugelassen:

1. für Hausmüll und Geschäftsmüll  
MGB 80 l,  
MGB 120 l,  
MGB 240 l,  
MGB 1.100 l und  
Abfallsäcke 70 l sowie  
UFB 3 m<sup>3</sup> und UFB 5 m<sup>3</sup>;
2. für Biogut  
MGB 120 l und  
MGB 240 l (Biotonnen) sowie  
UFB 3 m<sup>3</sup>;
3. für Papier  
MGB 120 l,  
MGB 240 l,  
MGB 1.100 l sowie

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

4. für Leichtverpackungen 120 l, 240 l und 1.100 l und gelber Sack,

5. für Altglas und Papier größer als 1.100 l (Sammelcontainer),

6. für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter) den Laubsack (120 l),

7. für große Mengen Geschäftsmüll auf Antrag:

- a) Presscontainer: 10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup>
- b) Container 7 m<sup>3</sup>.

Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen an, als die unter Nr. 1 genannten Behälter aufnehmen, können im Einzelfall mit der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz, gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 werden von den Drittbeauftragten gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über.

UFB 5 m<sup>3</sup>;

4. für Leichtverpackungen

MGB 120 l,

MGB 240 l,

MGB 1.100 l und

UFB 5 m<sup>3</sup> sowie

gelbe Säcke;

5. für Altglas und Papier

Sammelcontainer größer als 1.100 l;

6. für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter)

Laubsäcke (120 l);

7. für große Mengen Haus- und Geschäftsmüll auf Antrag:

- a) Presscontainer 10 m<sup>3</sup> oder 20 m<sup>3</sup>,
- b) Container 7 m<sup>3</sup>.

Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen an, als die unter Nr. 1 genannten Behälter aufnehmen, können im Einzelfall mit der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 werden von den Drittbeauftragten gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. Für Unterflurbehälter gelten die gesonderten Regelungen des § 11 a.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(3) Neben den Abfallbehältern sind für vorübergehend erhöhte Haus- und Geschäftsmüll mengen nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Für die Entsorgung von erhöhtem Laubanfall kann der Laubsack verwendet werden. Die Abfallsäcke und Laubsäcke können bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz, erworben werden.

(4) Auf Antrag kann die Stadt eine ausschließliche Nutzung der unter Abs. 3 genannten Abfallsäcke gestatten, wenn auf einem Grundstück aus baulichen und anderen erheblichen Gründen die Aufstellung von festen Abfallbehältern nicht möglich ist.

#### § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe vorhanden sind. Sie haben Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen auszuwählen, die zur Aufnahme

(3) Neben den Abfallbehältern sind für vorübergehend erhöhte Haus- und Geschäftsmüll mengen nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Für die Entsorgung von erhöhtem Laubanfall kann der Laubsack verwendet werden. Die Abfallsäcke und Laubsäcke können bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz, erworben werden.

(4) Auf Antrag kann die Stadt eine ausschließliche Nutzung der unter Abs. 3 genannten Abfallsäcke gestatten, wenn auf einem Grundstück aus baulichen und anderen erheblichen Gründen die Aufstellung von festen Abfallbehältern nicht möglich ist.

#### **§ 11 a Entsorgung der Unterflurbehälter**

(1) Die Erfassung von Restabfall, Bioabfall und Papier im Hol-System ist durch Unterflurbehälter in den in § 11 Abs. 1 genannten Volumina möglich. Die Vorschriften des § 15 über die Benutzung der Abfallbehälter finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch die Eigentümerinnen und Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich der Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Innenbehälter wird durch den Drittbeauftragten gestellt. Für die bautechnischen Anforderungen sind die Vorgaben des Leitfadens zum Einsatz von grundstücksbezogenen Unterflursystemen für die Abfallsammlung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beachten.

#### **§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(1) Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe vorhanden sind. Sie haben Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen auszuwählen, die zur Aufnahme

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich sind. Pro Grundstück und Gewerbe ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 im angemessenen Umfang vorzuhalten.

(2) Als Richtwert gilt für Hausmüll und Papier aus privaten Haushaltungen ein Volumen von jeweils 15 l pro Person und Woche.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Der Einwohnergleichwert entspricht dem Richtwert gemäß Abs. 2. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

	<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz/Beschäftigten/Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
1.	Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Bett	1
2.	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3.	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
5.	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6.	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
7.	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8.	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich sind. Pro Grundstück und Gewerbe ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 im angemessenen Umfang vorzuhalten.

(2) Als Richtwert gilt für Hausmüll und Papier aus privaten Haushaltungen ein Volumen von jeweils 15 l pro Person und Woche.

(5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Der Einwohnergleichwert entspricht dem Richtwert gemäß Abs. 2. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

	<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz/Beschäftigten/Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
1.	Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Bett	1
2.	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3.	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
5.	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6.	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
7.	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8.	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können diese auf Antrag gemeinsam gesammelt werden. Dabei wird das sich aus Abs. 3 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(6) Abweichend kann auf Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, durch die Anschlusspflichtigen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(7) Die Stadt kann auf Antrag einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für benachbarte Grundstücke, unter Beachtung des Abs. 1 zustimmen. In dem gemeinschaftlich zu stellenden Antrag ist eine verantwortliche Schuldnerin oder ein verantwortlicher Schuldner für die Behältergebühr zu benennen. Mehrere Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer können für Garten- sowie Bioabfälle, die aus Haushaltungen stammen, einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. In der Regel dürfen nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können diese auf Antrag gemeinsam gesammelt werden. Dabei wird das sich aus Abs. 3 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(6) Abweichend kann auf Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, durch die Anschlusspflichtigen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(7) Die Stadt kann auf Antrag einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für benachbarte Grundstücke, unter Beachtung des Abs. 1 zustimmen. In dem gemeinschaftlich zu stellenden Antrag ist eine verantwortliche Schuldnerin oder ein verantwortlicher Schuldner für die Behältergebühr zu benennen. Mehrere Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer können für Garten- sowie Bioabfälle, die aus Haushaltungen stammen, einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. In der Regel dürfen nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(8) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen feststellbar, dass der bereitgestellte Abfallbehälter nicht ausreichend ist, haben die Anschlusspflichtigen die Pflicht, umgehend eine Erhöhung der Entsorgung zu beantragen. Falls über mehrere Leerungen durch rechtswidrige Abfallablagerungen neben den Abfallbehälterstandplätzen ein unzureichendes Fassungsvermögen festgestellt wird und eine Beantragung eines erhöhten Fassungsvermögens oder eines erhöhten Entsorgungszyklus unterblieben ist, hat die Stadt das Recht, eine Erhöhung des Fassungsvermögens oder der Entsorgungszyklen anzuordnen.

(9) Die Stadt widerruft eine nach § 9 Abs. 1 genehmigte Reduzierung der Abfallentsorgung, wenn sich herausstellt, dass das geringere Behältervolumen oder die verringerte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet.

(10) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Stadt die Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ablehnen oder widerrufen.

#### § 13 Abfuhrtermine und -zyklus

(1) Abfälle können grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr eingesammelt werden. Besonders zu berücksichtigen sind Wohn- und ähnlich schutzwürdige Gebiete mit Entsorgungszeiten von 07:00 bis 20:00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann in diesen genannten Gebieten auch zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie 20:00 und 22:00 Uhr, ebenso auch an Sonn- und Feiertagen abgefahren werden. Die Entsorgungstage werden durch die Drittbeauftragten den Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Fällt ein planmäßiger Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Diese Änderung wird durch die Drittbeauftragten bekannt gemacht.

(8) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen feststellbar, dass der bereitgestellte Abfallbehälter nicht ausreichend ist, haben die Anschlusspflichtigen die Pflicht, umgehend eine Erhöhung der Entsorgung zu beantragen. Falls über mehrere Leerungen durch rechtswidrige Abfallablagerungen neben den Abfallbehälterstandplätzen ein unzureichendes Fassungsvermögen festgestellt wird und eine Beantragung eines erhöhten Fassungsvermögens oder eines erhöhten Entsorgungszyklus unterblieben ist, hat die Stadt das Recht, eine Erhöhung des Fassungsvermögens oder der Entsorgungszyklen anzuordnen.

(9) Die Stadt widerruft eine nach § 9 Abs. 1 genehmigte Reduzierung der Abfallentsorgung, wenn sich herausstellt, dass das geringere Behältervolumen oder die verringerte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet.

(10) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Stadt die Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ablehnen oder widerrufen.

#### § 13 Abfuhrtermine und -zyklus

(1) Abfälle können grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr eingesammelt werden. Besonders zu berücksichtigen sind Wohn- und ähnlich schutzwürdige Gebiete mit Entsorgungszeiten von 07:00 bis 20:00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann in diesen genannten Gebieten auch zwischen 06:00 und 07:00 Uhr sowie 20:00 und 22:00 Uhr, ebenso auch an Sonn- und Feiertagen abgefahren werden. Die Entsorgungstage werden durch die Drittbeauftragten den Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Fällt ein planmäßiger Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Diese Änderung wird durch die Drittbeauftragten bekannt gemacht.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(2) Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich (52 Entleerungen pro Jahr). In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden. Eine 14-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern und eine 28-tägliche Entsorgung kann bei 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine zweimal wöchentliche Entsorgung ist bei 1.100-l- und 240-l-Abfallbehältern möglich. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann die Entleerung der Abfallbehälter in begründeten Fällen außerhalb des Tourenplans vorgenommen werden.

(3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in den Monaten April bis November wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März 14-täglich.

(4) Die Entsorgung der Papierabfälle in Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Bei 120-l- und 240-l-Behältern für Papier kann die Stadt auch eine 28-tägliche Entsorgung bestimmen.

(5) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

#### § 14 Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr und Behälterstellplätze

(1) Die Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(2) Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich (52 Entleerungen pro Jahr). In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden. Eine 14-tägliche sowie eine 28-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine zweimal wöchentliche Entsorgung ist bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l- Abfallbehältern möglich. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann die Entleerung der Abfallbehälter in begründeten Fällen außerhalb des Tourenplans vorgenommen werden.

(3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in den Monaten April bis November wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März 14-täglich.

(4) Die Entsorgung der Papierabfälle in Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Bei 120-l- und 240-l-Behältern für Papier kann die Stadt auch eine 28-tägliche Entsorgung bestimmen.

(5) Die Abfuhr der Unterflurbehälter für Restabfall und Bioabfall erfolgt grundsätzlich wöchentlich. Die Leerung der Unterflurbehälter für Papier erfolgt grundsätzlich 14-täglich. In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

#### § 14 Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr und Behälterstellplätze

(1) Die Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dieses gilt nicht für Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7, 9 und 11 aus

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

Dieses gilt nicht für Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7, 9 und 11 aus Haushaltungen sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7 und 11 sind getrennt von sonstigen Abfällen bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

(2) Die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter hat auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers zu erfolgen. Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer haben/hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und satzungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig - jedoch frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20.00 Uhr - öffentlich zugänglich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, sodass die Entsorgungsfahrzeuge am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht behindert bzw. gefährdet werden.

(4) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter, amtliche Abfallsäcke, Sperrmüll und große Altgeräte durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,55 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten.

(5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.

Haushaltungen sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Abfälle nach § 3 Abs. 6, 7 und 11 sind getrennt von sonstigen Abfällen bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

(2) Die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter **bzw. die Errichtung der Schächte für die Unterflurbehälter hat** auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers zu erfolgen. Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer haben/hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und satzungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig - jedoch frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20.00 Uhr - öffentlich zugänglich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, sodass die Entsorgungsfahrzeuge am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht behindert bzw. gefährdet werden.

(4) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter, amtliche Abfallsäcke, Sperrmüll und große Altgeräte durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,55 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten.

(5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberührt.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(6) Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, haben die Anschlusspflichtigen und die Besitzerin und/oder der Besitzer von Abfällen unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt kann die Reinigung zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers vornehmen. In der Winterperiode sind die Aufstellplätze und Transportwege zum Entsorgungsfahrzeug durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von Schnee und Eisglätte zu befreien.

(7) Die nach § 11 Abs. 1 zugelassenen Säcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entsorgungstag neben den Abfallbehältern oder sofern Abfallbehälter nicht vorhanden sind, gesondert bereitgestellt werden, zugebunden und unbeschädigt sind.

(8) Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen für Abfallbehälter ist rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Information hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit der Fläche an den Drittbeauftragten vorzunehmen. Gleiches gilt für die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie beim Gebrauch von Schließeinrichtungen. Die Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz, stellt für die Herstellung von Behälterstellplätzen den Leitfaden zur anforderungsgerechten Gestaltung des Verkehrsraumes für die Abfallentsorgung sowie von Behälterstellplätzen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf ihrer Homepage zur Verfügung.

(9) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Anschlusspflichtigen zu vertreten haben, so wird die Entleerung außerhalb der dafür festgelegten Tage nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung

(6) Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, haben die Anschlusspflichtigen und die Besitzerin und/oder der Besitzer von Abfällen unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt kann die Reinigung zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers vornehmen. In der Winterperiode sind die Aufstellplätze und Transportwege zum Entsorgungsfahrzeug durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von Schnee und Eisglätte zu befreien.

(7) Die nach § 11 Abs. 1 zugelassenen Säcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entsorgungstag neben den Abfallbehältern oder sofern Abfallbehälter nicht vorhanden sind, gesondert bereitgestellt werden, zugebunden und unbeschädigt sind.

(8) Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen für Abfallbehälter ist rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Information hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit der Fläche an den Drittbeauftragten vorzunehmen. Gleiches gilt für die Installation von Unterflursystemen, die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie beim Gebrauch von Schließeinrichtungen. Die Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz stellt für die Herstellung von Behälterstellplätzen den Leitfaden zur anforderungsgerechten Gestaltung des Verkehrsraumes für die Abfallentsorgung sowie von Behälterstellplätzen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Leitfaden zum Einsatz von grundstücksbezogenen Unterflursystemen für die Abfallsammlung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf ihrer Homepage zur Verfügung.

(9) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Anschlusspflichtigen zu vertreten haben, so wird die Entleerung außerhalb der dafür festgelegten Tage nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen. Dies gilt auch bei Fehlbefüllungen der Abfallbehälter gem. § 15 Abs. 7. Sofern eine Nachsortierung der Abfallbehälter für Papier, Leichtverpackungen und Bioabfälle bis zur nächsten regulären Behälterentleerung nicht erfolgt, kann eine kostenpflichtige Zusatzentleerung (Einzelentleerung) als Abfall zur Beseitigung vorgenommen werden. Bei wiederholten Fehlbefüllungen der Abfallbehälter für Papier, Leichtverpackungen und Bioabfälle kann die Stadt diese durch gebührenpflichtige Behälter für Hausmüll ersetzen.

(10) Bei einem durch die Drittbeauftragten verschuldeten Ausfall der Haus- oder Geschäftsmüllentsorgung wird die Entleerung wenn möglich nachgeholt, anderenfalls besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung bezüglich der Behältergebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen oder sonstige Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer unverzüglich geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(11) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln.

(12) Bei der gemeinsamen Entsorgung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Haus- und Geschäftsmüll nach § 4 Abs. 2 Satz 2 in Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01) sind nach Maßgabe der Vollzugshilfe der Bund/Ländergemeinschaft Abfall zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (LAGA M 18, Stand Juni 2021) die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

1. Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 dürfen nicht lose in den Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll gegeben werden; Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03 sind vor Eingabe in den Restabfallbehälter in reißfesten,

Dies gilt auch bei Fehlbefüllungen der Abfallbehälter gem. § 15 Abs. 7. Sofern eine Nachsortierung der Abfallbehälter für Papier, Leichtverpackungen und Bioabfälle bis zur nächsten regulären Behälterentleerung nicht erfolgt, kann eine kostenpflichtige Zusatzentleerung (Einzelentleerung) als Abfall zur Beseitigung vorgenommen werden. Bei wiederholten Fehlbefüllungen der Abfallbehälter für Papier, Leichtverpackungen und Bioabfälle kann die Stadt diese durch gebührenpflichtige Behälter für Hausmüll ersetzen.

(10) Bei einem durch die Drittbeauftragten verschuldeten Ausfall der Haus- oder Geschäftsmüllentsorgung wird die Entleerung wenn möglich nachgeholt, anderenfalls besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung bezüglich der Behältergebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen oder sonstige Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer unverzüglich geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(11) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln.

(12) Bei der gemeinsamen Entsorgung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Haus- und Geschäftsmüll nach § 4 Abs. 2 Satz 2 in Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01) sind nach Maßgabe der Vollzugshilfe der Bund/Ländergemeinschaft Abfall zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (LAGA M 18, Stand Juni 2021) die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

1. Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 dürfen nicht lose in den Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll gegeben werden; Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03 sind vor Eingabe in den Restabfallbehälter in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und so

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und so zu verschließen, dass eine Vermischung mit dem im Behälter enthaltenen Haus- und Geschäftsmüll nicht erfolgt; Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01 sind in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und fest zu verschließen, so dass eine Vermischung mit dem im Behälter enthaltenen Haus- und Geschäftsmüll nicht erfolgt;

2. Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 dürfen nur in den Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll eingegeben werden, wenn sie keinen oder einen lediglich geringen Flüssigkeitsanteil aufweisen;
3. Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 dürfen nur in geringen Mengen in den Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll eingegeben werden;
4. soweit ausnahmsweise Übermengen von Abfällen der Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 anfallen, dürfen diese erst kurz vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

#### § 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Benutzung geschlossen zu halten. Der Deckel muss sich stets schließen lassen. Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern unverdichtet und unter Verzicht auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur mechanischen Verdichtung zu sammeln. Abfallsäcke sind fest zu verschnüren. Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht eigenmächtig auf andere Grundstücke umgesetzt werden.

zu verschließen, dass eine Vermischung mit dem im Behälter enthaltenen Haus- und Geschäftsmüll nicht erfolgt; Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01 sind in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und fest zu verschließen, so dass eine Vermischung mit dem im Behälter enthaltenen Haus- und Geschäftsmüll nicht erfolgt;

2. Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 dürfen nur in den Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll eingegeben werden, wenn sie keinen oder einen lediglich geringen Flüssigkeitsanteil aufweisen;
3. Abfälle der Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 dürfen nur in geringen Mengen in den Abfallbehälter für Haus- und Geschäftsmüll eingegeben werden;
4. soweit ausnahmsweise Übermengen von Abfällen der Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 anfallen, dürfen diese erst kurz vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

#### § 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Benutzung geschlossen zu halten. Der Deckel muss sich stets schließen lassen. Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern unverdichtet und unter Verzicht auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur mechanischen Verdichtung zu sammeln. Abfallsäcke sind fest zu verschnüren. Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht eigenmächtig auf andere Grundstücke umgesetzt werden.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(2) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.

(3) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder den Drittbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haften für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen, sofern sie ein Verschulden trifft (Obhutspflicht).

(4) Der Einwurf von Altglas und Papier in Sammelcontainer darf nur werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht zulässig.

(5) Es ist verboten, Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen oder die Abstellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

(6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Papierkörbe sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in die Papierkörbe andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden bis zu Ihrer Nachsortierung durch den Gebührenpflichtigen von den beauftragten Dritten nicht geleert. Die Regelung des § 14 Abs. 9 ist entsprechend zu beachten.

#### § 16 Sperrmüll und Altgeräte

(2) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.

(3) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder den Drittbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haften für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen, sofern sie ein Verschulden trifft (Obhutspflicht).

(6) Der Einwurf von Altglas und Papier in Sammelcontainer darf nur werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht zulässig.

(5) Es ist verboten, Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen oder die Abstellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

(6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Papierkörbe sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in die Papierkörbe andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden bis zu Ihrer Nachsortierung durch den Gebührenpflichtigen von den beauftragten Dritten nicht geleert. Die Regelung des § 14 Abs. 9 ist entsprechend zu beachten.

#### § 16 Sperrmüll und Altgeräte

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(1) Sperrmüll und große oder schwere Altgeräte (z. B. Kühlschränke oder Waschmaschinen) aus Haushaltungen sind durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim Drittbeauftragten anzumelden. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin fest und kann eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmen.

(2) Kleinere Altgeräte (z. B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine) sind auf den Recyclinghöfen der Stadt abzugeben.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind erst am Vortag des Abfuhrtermins von der Besitzerin oder dem Besitzer so bereit zu stellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.

(4) Eine Abgabe der in Abs. 1 genannten Abfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

#### § 17 Problemabfälle

Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie mit den Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen (Anlage 2).

#### § 18 Garten- und Parkabfälle

(1) Gartenabfälle (Baum- und Gehölzrückschnitt), die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, werden nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten unter Angabe der Menge abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin sowie die Art und Weise der Abfuhr

(1) Sperrmüll und große oder schwere Altgeräte (z. B. Kühlschränke oder Waschmaschinen) aus Haushaltungen sind durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim Drittbeauftragten anzumelden. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin fest und kann eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmen.

(2) Kleinere Altgeräte (z. B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine) sind auf den Recyclinghöfen der Stadt abzugeben.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind erst am Vortag des Abfuhrtermins von der Besitzerin oder dem Besitzer so bereit zu stellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.

(4) Eine Abgabe der in Abs. 1 genannten Abfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

#### § 17 Gefährliche Abfälle

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen sowie Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie mit den Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen (Anlage 2).

#### § 18 Garten- und Parkabfälle

(1) Gartenabfälle (Baum- und Gehölzrückschnitt), die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, werden nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten unter Angabe der Menge abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin sowie die Art und Weise der Abfuhr

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

fest. Eine Abgabe der Garten- und Parkabfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

(2) Garten- und Parkabfälle aus landschaftspflegerischer oder gewerblicher Tätigkeit sind durch Kompostierung, Schreddern und Mulchen oder in anderer geeigneter Weise zu verwerten.

#### **§ 19 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung**

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

#### **§ 20 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Die Annahme von folgenden Siedlungsabfällen erfolgt an die Restabfallbehandlungsanlage der Veolia Umweltservice Nord GmbH, Ost-West-Straße 22 in 18147 Rostock:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01 ),
2. Marktabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 03 02),
3. Straßenkehrriecht, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 03 03),
4. Pappe und Papier, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 01 01, 15 01 01),
5. Garten- und Parkabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 02 01),
6. Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und

fest. Eine Abgabe der Garten- und Parkabfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

(2) Garten- und Parkabfälle aus landschaftspflegerischer oder gewerblicher Tätigkeit sind durch Kompostierung, Schreddern und Mulchen oder in anderer geeigneter Weise zu verwerten.

#### **§ 19 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung**

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

#### **§ 20 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Die Annahme von folgenden **Abfällen** erfolgt an die Restabfallbehandlungsanlage der Veolia Umweltservice Nord GmbH, Ost-West-Straße 22 in 18147 Rostock:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01 ),
2. Marktabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 03 02),
3. Straßenkehrriecht, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 03 03),
4. Pappe und Papier, wenn die Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 01 01, 15 01 01),
5. Garten- und Parkabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 02 01),
6. Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

<p>Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht der Stadt.</p> <p>(2) Auf den Recyclinghöfen der Stadt Dierkower Damm 34, Koppelweg 1, Zur Mooskuhle 1 und Etkar-André-Str. 54 können folgende Abfälle angeliefert werden:</p> <p>a) Sperrmüll, b) Altgeräte, c) Park- und Gartenabfälle, d) Problemabfälle (Anlage 2), e) Papier und Pappe, f) Altglas, g) Leichtverpackungen, h) Alttextilien, i) Metallabfälle, j) Batterien im Sinne des Batteriegesetzes, k) Haus- und Geschäftsmüll.</p>	<p>Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht der Stadt.</p> <p>„(2) Auf den Recyclinghöfen der Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Koppelweg 1,</li><li>– Zur Mooskuhle 1,</li><li>– Etkar-André-Str. 54,</li><li>– <u>Hainbuchenring 4 (ab Inbetriebnahme) und</u></li><li>– Dierkower Damm 34 <u>(bis Schließung)</u></li></ul> <p>können folgende Abfälle <u>im Rahmen der Benutzungsordnung der Recyclinghöfe in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</u> angeliefert werden:“</p> <p>a) Sperrmüll, b) Altgeräte, c) Park- und Gartenabfälle, d) <u>gefährliche Abfälle</u> (Anlage 2), e) Papier und Pappe, f) Altglas, g) Leichtverpackungen, h) Alttextilien, i) Metallabfälle, j) Batterien im Sinne des Batteriegesetzes, k) Haus- und Geschäftsmüll.</p>
--	---

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(3) Die Recyclinghöfe sind die Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern nach § 13 Abs. 1 ElektroG und Abholstellen der Stadt nach § 14 Abs. 1 ElektroG. Die Altgeräte sind in folgenden Gruppen in Behältnissen bereitzustellen:

Gruppe 1: Wärmeüberträger,

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimeter enthalten,

Gruppe 3: Lampen,

Gruppe 4: Großgeräte,

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,

Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Hinweis: Batteriebetriebene Elektroaltgeräte sind getrennt von den anderen Altgeräten der Sammelgruppen 2, 4 und 5 in eigenen Behältnissen zu sammeln.

Bei der Sammelgruppe 4 sind Nachtspeicheröfen, die Asbest oder VI-wertiges Chrom enthalten, getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

(4) Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf bei der Annahme nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

#### § 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

(3) Die Recyclinghöfe sind die Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern nach § 13 Abs. 1 ElektroG und Abholstellen der Stadt nach § 14 Abs. 1 ElektroG. Die Altgeräte sind in folgenden Gruppen in Behältnissen bereitzustellen:

Gruppe 1: Wärmeüberträger,

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimeter enthalten,

Gruppe 3: Lampen,

Gruppe 4: Großgeräte,

Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,

Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

Hinweis: Batteriebetriebene Elektroaltgeräte sind getrennt von den anderen Altgeräten der Sammelgruppen 2, 4 und 5 in eigenen Behältnissen zu sammeln.

Bei der Sammelgruppe 4 sind Nachtspeicheröfen, die Asbest oder VI-wertiges Chrom enthalten, getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

(4) Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf bei der Annahme nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

#### § 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

#### § 22 Antrags- und Realisierungsfristen

(1) Die Anschlusspflichtigen haben das Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. des Monats zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz, schriftlich in Textform (Formular für die Abfallentsorgung des Amtes) anzumelden, damit eine Entsorgung zum kommenden Monatsersten erfolgen kann.

(2) Anträge auf Änderungen der Abfallbehälteranzahl, der Behältergröße, der Entsorgungszyklen, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung müssen von der oder dem Anschlusspflichtigen bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz, schriftlich in Textform (Formular für die Abfallentsorgung des Amtes) gestellt werden. Bei Verringerung der Entsorgungsveranlagung müssen die Anträge bis zum letzten Tag des 2. Monats eines Quartals eingehen, damit sie frühestens vom folgenden Quartal an berücksichtigt werden können.

Erhöhungen der Entsorgungsveranlagung und Informationen über Eigentümerwechsel sind bis zum 15. des Monats mitzuteilen, damit die Änderungen zum nächsten Monatsersten erfolgen können. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese veranlasst und es ergeht ein geänderter Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält die oder der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung.

#### § 22 Antrags- und Realisierungsfristen

(1) Die Anschlusspflichtigen haben das Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. des Monats zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz, schriftlich in Textform (Formular für die Abfallentsorgung des Amtes) anzumelden, damit eine Entsorgung zum kommenden Monatsersten erfolgen kann.

(2) Anträge auf Änderungen der Abfallbehälteranzahl, der Behältergröße, der Entsorgungszyklen, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung müssen von der oder dem Anschlusspflichtigen bei der Stadt, vertreten durch das Amt für Umwelt und Klimaschutz, schriftlich in Textform (Formular für die Abfallentsorgung des Amtes) gestellt werden. Bei Verringerung der Entsorgungsveranlagung müssen die Anträge bis zum letzten Tag des 2. Monats eines Quartals eingehen, damit sie frühestens vom folgenden Quartal an berücksichtigt werden können.

Erhöhungen der Entsorgungsveranlagung und Informationen über Eigentümerwechsel sind bis zum 15. des Monats mitzuteilen, damit die Änderungen zum nächsten Monatsersten erfolgen können. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese veranlasst und es ergeht ein geänderter Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält die oder der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung.

(3) Die Realisierung der Anträge für Anmeldung und Änderung der Abfallbehälterzahl, Behältergröße und Entsorgungszyklen bei Unterflursystemen wird operativ zwischen dem Grundstückseigentümer und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmt.

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung müssen bis zum 15. des Monats vor Beendigung der Entsorgung mit Angabe der Gründe bei der Stadt, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, ein gehen, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann.

(4) Bei Unterlassung der Mitteilung hat die oder der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Frist von Abs. 1 bis 3 möglich.

#### § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) in Abfallbehälter eingibt, die zur getrennten Erfassung von Wertstoffen bestimmt sind;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
3. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3 die Anmelde- und Anzeigepflicht nicht erfüllt;
4. entgegen § 9 Abs. 4 der Stadt auf Verlangen die geforderten Nachweise und Analysen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung nicht vorlegt;
5. entgegen § 12 Abs. 1 weniger Abfallbehältervolumen vorhält, als zur Aufnahme des bei ihr oder ihm regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist;

(4) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung müssen bis zum 15. des Monats vor Beendigung der Entsorgung mit Angabe der Gründe bei der Stadt, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, eingehen, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann.

(5) Bei Unterlassung der Mitteilung hat die oder der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Frist von Abs. 1 bis 3 möglich.

#### § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) in Abfallbehälter eingibt, die zur getrennten Erfassung von Wertstoffen bestimmt sind;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
3. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3 die Anmelde- und Anzeigepflicht nicht erfüllt;
4. entgegen § 9 Abs. 4 der Stadt auf Verlangen die geforderten Nachweise und Analysen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung nicht vorlegt;
5. entgegen § 12 Abs. 1 weniger Abfallbehältervolumen vorhält, als zur Aufnahme des bei ihr oder ihm regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist;
6. entgegen § 12 Abs. 10 die notwendigen Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung nicht erfüllt oder die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. entgegen § 14 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

- |  |  |
|--|--|
| <p>6. entgegen § 12 Abs. 10 die notwendigen Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung nicht erfüllt oder die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betreibt;</p> <p>7. entgegen § 14 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;</p> <p>8. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter früher bereitstellt;</p> <p>9. entgegen § 14 Abs. 6 Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt;</p> <p>10. entgegen § 14 Abs. 11, bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder in sonstiger Weise behandelt;</p> <p>11. entgegen § 14 Abs. 12 die benannten Voraussetzungen bei der Vermischung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) mit Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01) missachtet;</p> <p>12. entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehälter nicht schonend behandelt, nicht verschlossen hält, feste Abfallbehälter so füllt, dass ihre Deckel nicht schließen, verdichtete Abfälle einfüllt oder Abfälle in den Abfallbehältern mit technischen Hilfsmitteln verdichtet;</p> <p>13. entgegen § 15 Abs. 4 Sammelcontainer für Altglas und Papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt;</p> <p>14. entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt oder den Abstellplatz für Sammelcontainer auf andere Art verunreinigt;</p> <p>15. entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehälter nicht mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt;</p> <p>16. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Sperrmüll und/oder Altgeräte ohne vorherige Anmeldung bereitstellt;</p> <p>17. entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll und/oder Altgeräte früher bereitstellt.</p> | <p>8. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter früher bereitstellt;</p> <p>9. entgegen § 14 Abs. 6 Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt;</p> <p>10. entgegen § 14 Abs. 11, bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder in sonstiger Weise behandelt;</p> <p>11. entgegen § 14 Abs. 12 die benannten Voraussetzungen bei der Vermischung von Abfällen aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) mit Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01) missachtet;</p> <p>12. entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehälter nicht schonend behandelt, nicht verschlossen hält, feste Abfallbehälter so füllt, dass ihre Deckel nicht schließen, verdichtete Abfälle einfüllt oder Abfälle in den Abfallbehältern mit technischen Hilfsmitteln verdichtet;</p> <p>13. entgegen § 15 Abs. 4 Sammelcontainer für Altglas und Papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt;</p> <p>14. entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt oder den Abstellplatz für Sammelcontainer auf andere Art verunreinigt;</p> <p>15. entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehälter nicht mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt;</p> <p>16. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Sperrmüll und/oder Altgeräte ohne vorherige Anmeldung bereitstellt;</p> <p>17. entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll und/oder Altgeräte früher bereitstellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p> |
|--|--|

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2023/BV/4596

### Synopse

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### **(§ 24 Inkrafttreten/Außerkräfttreten)**

##### Anlagen

- 1 Ausschlussliste
- 2 Nicht abschließende Übersicht der auf den Recyclinghöfen der Stadt nach Maßgabe der Satzung angenommenen Abfälle

#### **(§ 24 Inkrafttreten/Außerkräfttreten)**

##### Anlagen

- 1 Ausschlussliste
- 2 Nicht abschließende Übersicht der auf den Recyclinghöfen der Stadt nach Maßgabe der Satzung angenommenen Abfälle